

53. Kann daraus, daß bei Errichtung eines Kirchspiels in gemeinrechtlichem Gebiet der Küster zugleich als Lehrer angestellt worden ist, ohne weiteres geschlossen werden, daß die vom Landesherrn gewährten Küstergrundstücke für beide Ämter bestimmt waren und als sog. Küsterlehrerpfünde anzusehen sind?

Preuß. Gesetz, betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 — WUÖ. — (GS. S. 335) § 30.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 8. Februar 1934 i. S. Gesamtschulverband G.W.E. (Kl.) w. Kirchengemeinde G. (Bekl.). IV 231/33.

- I. Landgericht Verden.
- II. Oberlandesgericht Celle.

In der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde G. (Reg.-Bez. Stade, Hannover) ist seit jeher das Küsteramt mit dem Schulamt verbunden. Behufs Trennung der Ämter und Vermögensauseinander-  
setzung hat der Oberpräsident durch Beschluß vom 1. Dezember 1929 dahin entschieden, daß die gesamte Dotation einschließlich der im Grundbuch von G. für „die Küsterei zu G.“ eingetragenen Grundstücke Eigentum der Kirchengemeinde sei, daß jedoch der Schulverband G.W.G. gewisse dauernde Nutzungsrechte daran habe. Diesen Beschluß hat der Gesamtschulverband lediglich wegen der Zuweisung des Grundbesitzes an die Kirchengemeinde mit der Klage angefochten. Sein Antrag geht dahin, diesen Beschluß dahin zu ändern, daß für den Fall der Trennung der bisher vereinigten Küster- und Lehrerstelle die im Beschluß einzeln aufgeführten Grundstücke je zur ideellen Hälfte dem Kläger und der verklagten Kirchengemeinde zugewiesen werden und die vom Kläger bisher gezahlte Miete für die Lehrerwohnung in dem Küsterhause in Wegfall komme. Der Kläger ist in allen Rechtszügen abgewiesen worden.

#### Gründe:

Unstreitig ist Ende des 18. Jahrhunderts für die Moorcolonien „auf dem G. berge“ ein Kirchspiel gegründet worden, das später den Namen G. erhalten hat. Die im Jahre 1781 vom königlichen Moor-  
kommissar F. verfaßte Denkschrift behandelt bereits die „Kirchen-, Pfarr- und Küsteranlagen“. 1782 wurde der Bau des Kirchengebäudes begonnen, 1789 wurde die Kirche eingeweiht. Nach den tatsächlichen, hier nicht nachzuprüfenden Feststellungen des Verfassungsgerichts sind die streitigen Grundstücke als Küsterpfünde erst im Jahre 1786 bestimmt worden; in demselben Jahre wurde die Küsterstelle, die zugleich Lehrerstelle war, eingerichtet. Die Grundstücke stammen, wie die gesamten von der staatlichen Behörde zur Besiedelung bestimmten Flächen und wie die der Pfarre zugeteilten Grundstücke, aus landesherrlichem Eigentum. Der Kläger ist der Ansicht, daß es sich von Anfang an um eine gemischte Pfründe, eine selbständige Küsterlehrerpfünde gehandelt habe, und folgert daraus, daß das Eigentum dem klagenden jetzigen Schulverband und der verklagten Kirchengemeinde je zur (ideellen) Hälfte zuzuteilen sei. Demgegenüber nimmt das Verfassungsgericht an, daß die Pfründe von vornherein als

eine hauptsächlich kirchlichen Zwecken dienende Küsterpfünde gegründet worden sei. Den Übergang des Eigentums dieser zunächst ein besonderes Rechtssubjekt darstellenden Küsterpfünde auf die verklagte Kirchengemeinde begründet es mit der Darlegung, daß sich im Laufe der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch gewohnheitsrechtliche Fortbildung ein Wandel dahin vollzogen habe, daß die kirchlichen Pfründen als selbständige Rechtspersönlichkeiten erfolgten und in den örtlichen Kirchengemeinden aufgegangen seien.

Die Revision hält zunächst die Annahme einer solchen gewohnheitsrechtlichen Entwicklung der Kirchenverfassung für rechtsirrig. Sie meint, es handele sich um revidibles Recht, weil das Berufungsgericht ausführe, das fragliche Gewohnheitsrecht sei nicht nur für das Gebiet der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, sondern auch für andere Rechtsgebiete Deutschlands bezeugt, beschränke sich auch nicht auf die kirchlichen Pfründen, sondern habe sich auch im Bereich des sonstigen öffentlichen Rechts ausgebildet. Die Frage, ob es sich um revidibles Recht handelt, bedarf nicht der Erörterung, da es auf die angegriffenen Ausführungen des Berufungsgerichts für die Entscheidung nicht ankommt. Es entspricht der vom Reichsgericht mehrfach ausgesprochenen Rechtsansicht, daß insbesondere in gemeinrechtlichen Gebieten den kirchlichen Pfründen als Anstalten oder Zweckvermögen selbständige Rechtspersönlichkeit zugesprochen werden kann. Aber nur, wenn die Nutzungen einer Pfründe dem Inhaber der vereinigten Stellen sowohl in seiner Eigenschaft als kirchlicher Beamter als in seiner Eigenschaft als Lehrer zustehen, also eine ausgesprochene Küsterlehrerpfünde bestanden hat, ist die Schulgemeinde bei der Trennung der Ämter und der Vermögensauseinandersetzung neben der Kirchengemeinde anfallberechtigt und ihr ein Teil des Pfründenvermögens zuzuwenden (sofern nicht etwa, was hier nicht der Fall ist, die Kirchengemeinde den Nachweis erbringen kann, daß die Küsterlehrerstelle ausschließlich mit kirchlichem Vermögen ausgestattet worden ist; RGZ. Bd. 127 S. 264, Bd. 133 S. 74; JW. 1926 S. 1446 Nr. 4.) Der Kläger hat seinen Anspruch auch allein auf die Behauptung einer solchen Küsterlehrerpfünde gegründet. Wenn dagegen die Nutzungen des Pfründenvermögens von vornherein für den Küsterlehrer lediglich in seiner Eigenschaft als Küster bestimmt waren und sonach die Pfründe ihrer wesentlichen Bestimmung nach als kirchliche Pfründe anzusehen ist, so kann jedenfalls die Schulgemeinde keine

Eigentumsansprüche hinsichtlich des Pfründenvermögens erheben, und die vorliegende Plage muß dann bereits aus diesem Grunde abgewiesen werden, ohne daß es wesentlich darauf anläge, ob die kirchlichen Pfründen als selbständige Rechtssubjekte dauernd fortbestanden haben oder zufolge veränderter Rechtsauffassung nunmehr die Kirchengemeinde als Träger des gesamten Kirchenvermögens (einschließlich der Pfarr- und Küsterpfünde) anzusehen ist. Als anfallberechtigt hinsichtlich des Vermögens einer kirchlichen Pfründe kann nach dem vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung festgehaltenen Grundsatz, daß bei der Vermögensauseinanderetzung nach § 30 Abs. 6 und 7 BÜG. die privaten Eigentumsverhältnisse den Ausschlag geben müssen, nur die durch die Kirchengemeinde vertretene Kirche in Frage kommen.

Die Revision scheint anzunehmen, aus der Tatsache, daß die Stelle von vornherein als Küsterlehrerstelle errichtet worden ist, ergebe sich ohne weiteres, daß die vom Landesherren gewährte Pfründe für beide Ämter bestimmt gewesen sei. Dem könnte nicht beigetreten werden. Es kommt ganz auf die Umstände des einzelnen Falles an, aus denen sich ergeben kann, daß die Pfründe ausschließlich kirchlichen Zwecken, also lediglich dem Kirchenamt, oder zugleich Schulzwecken, also dem vereinigten Kirchen- und Schulamt gewidmet sein sollte. Das ist bereits in dem Urteil des Senats RGZ. Bd. 133 S. 69 bargelegt. Dort war eine Widmung von seiten des Landesherren zu gemeinschaftlichen Zwecken von Kirche und Schule anzunehmen (a. a. O. S. 74/75). Hier ist der Tatrichter zu einer anderen Feststellung gelangt.

Das Verufungsgericht nimmt nicht an, daß die Eintragung der Küsterei als Eigentümerin im Grundbuch eine Rechtsvermutung für das Eigentum der Beklagten begründe (§ 891 BÜG.). Es hält aber für nachgewiesen, daß die Dotation von vornherein für die Küsterstelle bestimmt gewesen sei, und stützt seine Annahme auf folgende Erwägungen: Anlaß zur Errichtung der Küsterlehrerstelle sei die Gründung des Kirchspiels auf dem G.berge gewesen, die, wie die erwähnte Denkschrift des Moortkommiffars F. von 1781 und ein von ihm an den Amtmann in D. gerichteter Brief vom 2. Dezember 1788 ergäben, dabei durchaus im Vordergrund gestanden habe. Der vom Kläger vorgelegte Schriftwechsel der verschiedenen Behörden ergebe zwar, daß die Landesregierung auf Errichtung der erforderlichen Schulen für die Moortkolonien gedrängt habe, nicht aber, daß die Errichtung der Schul-

stelle mit der Errichtung des Kirchspiels in einem notwendigen inneren Zusammenhang gestanden habe. Da mit dem Kirchspiel eine Küsterstelle errichtet werden mußte, habe man den Küster auch zum Lehrer gemacht, damit er „dadurch eine bessere Subsistenz erlange“. Dementsprechend habe der Küster, wie die vorhandenen Unterlagen ergäben, als Mehreinnahme für den von ihm erteilten Schulunterricht lediglich das in der Schulordnung bestimmte Schulgeld erhalten. Die Annahme einer Fortsetzung der bisherigen Lehrerstelle in G., die zwei Jahre unbesetzt gewesen sei, durch die neu errichtete Küsterlehrerstelle sei abzulehnen. Überdies fehle es an jedem Anhalt dafür, daß dort eine besondere Lehrerpfründe bestanden habe, die der neuen Lehrerstelle in G. hätte zugewiesen werden können. Aus diesen Tatsachen schließt das Berufungsgericht, daß die gesamte Dotation einschließlich der Grundstücke auf dem G.berge für die Unterhaltung des Küsters bestimmt gewesen, daß also eine rein kirchliche Pfründe gegründet worden sei, belastet allerdings von Anfang an mit der Verpflichtung, zu dem vom Küster zu erteilenden Unterricht eine Schulstube mit dazu gehörigem Hofraum zur Verfügung zu halten. Diese Schlußfolgerung liegt auf tatsächlichem Gebiet und läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Was die Revision dagegen vorbringt, richtet sich lediglich gegen die Tatsachenwürdigung des Berufungsgerichts und ist daher unbeachtlich. Ein Widerspruch in den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ist nicht erkennbar. Es brauchte aus den von der Revision hervorgehobenen Tatsachen nicht die vom Kläger gewünschten Folgerungen zu ziehen.

Mit dem Anspruch auf Zuweisung von Eigentumsrechten an den Pfründengrundstücken ist hiernach der klagende Schulverband von den Vorinstanzen mit Recht abgewiesen worden. Ob und inwieweit das im Beschluß des Oberpräsidenten mit Recht der Kirchengemeinde allein zugesprochene Eigentum durch Nuzungsrechte zu Gunsten des Schulverbandes, wie sie der Beschluß vorsieht, als eingeschränkt anzusehen ist, bedarf nicht der Erörterung, da der Beschluß insoweit von der belasteten Kirchengemeinde nicht angefochten worden ist.